

**Stellungnahme des römisch-katholischen Pfarramts St. Fridolin, Ruggell,
zum
Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die
Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften
(Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

Das Pfarramt St. Fridolin, Ruggell, nimmt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zu den geplanten Verfassungsänderungen und dem Entwurf eines Religionsgemeinschaftengesetzes aus der Sicht einer Pfarrei Stellung bzw. erwägt möglichst transparent und proaktiv die erwarteten Auswirkungen auf die Pfarrei. Dabei zeigt sich, dass die im Vernehmlassungsbericht getätigte Grundaussage, dass sich für die römisch-katholischen Pfarreien grundsätzlich nichts ändern würde, unzutreffend ist. Über die zu erwartenden Änderungen sollen die Pfarreienangehörigen im Folgenden transparent informiert werden.

1. Von der Staatskirchenhoheit zum Staatskirchentum

Gemäss den von der Regierung vorgesehenen Verfassungsänderungen und dem neuen Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) gäbe es im Fürstentum Liechtenstein künftig wenigstens fünf verschiedene zivilrechtliche Kategorien von Religionsgemeinschaften, wobei die unter Nr. 4 aufgeführte Kategorie eine unbeschränkte Zahl weiterer Unterkategorien aufweisen kann:

- 1) Die römisch-katholische Landeskirche als einzige in der Verfassung erwähnte Religionsgemeinschaft
- 2) Die weiteren im Religionsgemeinschaftengesetz (Art. 2) namentlich als anerkannt aufgezählten Religionsgemeinschaften («evangelische Kirche» und «evangelisch-lutherische Kirche»)
- 3) Die durch Regierungsbeschluss vollständig «anerkannten» Religionsgemeinschaften
- 4) Die durch Regierungsbeschluss teilweise «anerkannten» Religionsgemeinschaften in unterschiedlicher Abstufung
- 5) Die nicht durch Regierungsbeschluss anerkannten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften

Da Gesetze möglichst einfach und transparent sein sollten, stellt sich die Frage, ob eine derart komplizierte Regelung sachgerecht ist. An sich würden zwei Kategorien genügen: Religionsgemeinschaften, deren Rechtspersonen auch im staatlichen Recht als solche anerkannt sind, und andere, denen für ihre Tätigkeit die allen zugänglichen (privatrechtlichen) Rechtsfiguren wie z.B. der eingetragene Verein offenstehen, um ihre weltlichen Angelegenheiten zu regeln. In mehreren Ländern hat sich für die Differenzierung zwischen Religionsgemeinschaften mit spezifischer Rechtspersönlichkeit und anderen Religionsgemeinschaften das Mittel des Vertrags bewährt, mit dem der Staat auch zum Ausdruck bringt, dass Religion eine ihm vorgegebene und nicht eine von ihm geschaffene Dimension der Gesellschaft ist. Im neuen liechtensteinischen Staatskirchenrechtssystem hingegen würde eine Religionsgemeinschaft für den Staat erst dann zu einem möglichen Vertragspartner, wenn er diese Religionsgemeinschaft vorgängig durch Gesetz oder Regierungsbeschluss als Religionsgemeinschaft anerkannt hat. Dahinter steht das an sich überholte Konzept der Staatskirchenhoheit, die unter anderem den Staat als einzige, allen Religionsgemeinschaften übergeordnete Rechtsquelle sieht. Schon ein Blick in die Geschichte des Gebiets des heutigen Fürstentums Liechtenstein würde anderes nahelegen: Seit gut 1500 Jahren besteht auf diesem Gebiet die christliche (und seit der Glaubensspaltung durch die Reformation) katholische Kirche unabhängig verschiedener Landesherren und Staatsformen. Bei einer grundsätzlich und nicht nur subsidiär vertraglichen Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaft hingegen würde der Staat nicht nur zum Ausdruck bringen, dass er Religion als eine ihm (nicht nur in historischer Sicht) vorgegebene Dimension des Menschen betrachtet, er würde

die Religionsgemeinschaft in ihrer je eigenen Struktur mit den entsprechenden Rechtsvertretern wahr- und ernstnehmen.

Bei der jetzigen einseitigen staatlichen Rechtssetzung bleibt es für die Pfarrei im Fürstentum Liechtenstein beim System der Staatskirchenhoheit, bei welchem der Staat einseitig weite Bereiche einer Religionsgemeinschaft bzw. konkret der Pfarrei ordnet. Von einer ansatzweisen Gleichbehandlung der im Fürstentum Liechtenstein tätigen Religionsgemeinschaften kann aus der Sicht einer Pfarrei z.B. im Vergleich mit einer evangelischen Gemeinde nicht die Rede sein. Auch der vorgesehene neue Art. 37 der liechtensteinischen Landesverfassung nennt die römisch-katholische Kirche «Landeskirche». Dies ist einerseits deskriptiv zu verstehen: Zur Zeit der Verfassungsgebung (1921) war die römisch-katholische Kirche die Religion fast aller Einwohner Liechtensteins, die ihr primär in der Form von Pfarreien begegneten, die – mit Ausnahme von Planken, das zur Pfarrei St Laurentius mit Sitz in Schaan gehört – territorial identisch mit den Gemeinden sind. Andererseits kommt durch den Begriff «Landeskirche» das damals (1921) bis heute bestehende System der Staatskirchenhoheit im Verhältnis von Gemeinden und Pfarreien zum Ausdruck, an dem durch die Verfassungsnovellierung und das neue Religionsgemeinschaftengesetz grundsätzlich nichts geändert würde. Dass die «Landeskirche» als Rechtsfigur gemäss Art. 37 LV beibehalten würde, ist dabei – anders als vom Vernehmlassungsbericht behauptet – im Hinblick auf die Pfarreien keineswegs als nur «symbolisch» zu verstehen. Es ist die verfassungsrechtliche Grundlage, dass Landesgesetze, die allein die römisch-katholischen Pfarreien betreffen, weiterhin in Geltung bleiben. Dass diese Gesetze bisweilen schon seit Jahrzehnten selektiv und je nach Gemeinde unterschiedlich angewendet werden, ist überdies für einen Rechtsstaat kein idealer Befund. Konkret geht es dabei um

- das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden,
- das Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten
- und das Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst mit der entsprechenden Verordnung vom 7. August 1967.

Zusammen mit den bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Ordinariat des Bistums Chur und den einzelnen Pfarreien, welche in Ablösung des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Mindestgehälter für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen vom 14. Februar 1952 (letztmals geändert am 11. Juni 1971 und aufgehoben am 8. Juli 1980) die Besoldung der katholischen Seelsorgegeistlichen regeln, bilden sie die staatskirchenrechtliche Grundlage für das heutige Verhältnis von Gemeinde und Pfarrei im Fürstentum Liechtenstein.

Das Verhältnis von Landeskirche und Gemeinden, das heisst also primär das Verhältnis von Pfarrei und Gemeinde, lässt die vorgesehene Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften «ausser Betracht» (Vernehmlassungsbericht, S. 14 und 16). Konkret heisst dies, dass nach Auffassung der Regierung das System der Staatskirchenhoheit auf Gemeindeebene weiterbestehen soll. Das bedeutet für die Pfarreien einerseits eine materielle Absicherung durch die Gemeinden im Bereich von Personal- und Sachaufwendungen, andererseits aber auch eine entsprechende Fremdbestimmung durch Gemeindeinstanzen. Hier sind beispielsweise die bestehenden Präsentations- oder Wahlrechte einzelner Gemeinden bei der Besetzung von Seelsorgestellen zu erwähnen oder die Beschlüsse von Gemeinderäten über die Möblierung von Kirchen oder Kapellen selbst dort, wo diese nicht im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinden stehen. Hier findet also – gewissermassen als Preis für die materielle Ausstattung – eine staatliche (kommunale) Fremdbestimmung der Pfarrei statt. Dass nun im Zusammenhang mit der geplanten Verfassungsnovellierung die in der Verfassung vorgesehenen Grenzen der mit dem System der Staatskirchenhoheit verbundenen staatlichen Fremdbestimmung der Pfarreien aufgehoben werden sollen, ist dabei aus Sicht einer Pfarrei zu beanstanden. Denn das ist nicht ein Schritt in Richtung einer allfälligen Entflechtung von Pfarrei und Gemeinde, sondern ein Schritt in die entgegengesetzte Richtung: von der Staatskirchenhoheit zum Staatskirchentum, bei dem staatliche Instanzen nicht nur auf äussere Aspekte der Kirche wie Personalentscheidungen oder Gebäudegestaltung Einfluss nehmen, sondern auch auf die Lehre einer Religionsgemeinschaft selbst einwirken. Konkret geht es dabei um die geplanten Streichungen in Art. 16 LV, welche bisher die Grenzen der staatlichen

(kommunalen) Kirchenhoheit im Bereich der kirchlichen Verkündigung aufzeigen. Ein Staat, der gegenüber einer Religionsgemeinschaft (konkret: römisch-katholische Kirche bzw. ihre Pfarreien) das System der Staatskirchenhoheit verfassungsrechtlich und gesetzlich aufrechterhält, dabei aber die Bestimmung, dass die Lehre von Religionsgemeinschaften nicht seiner Aufsicht untersteht und dass konfessioneller Religionsunterricht nicht durch staatliche, sondern durch kirchliche Organe zu erteilen ist, bewusst aus seiner Verfassung streicht, bewegt sich in Richtung Staatskirchentum. Dies mag im Fürstentum Liechtenstein derzeit primär die katholischen Pfarreien treffen, wird aber früher oder später auch andere Religionsgemeinschaften beeinträchtigen, wie dies z.B. in der Volksrepublik China zu beobachten ist, wo die staatliche Kontrolle und Bevormundung von Religionsgemeinschaften nicht nur verschiedene christliche Konfessionen, sondern genauso die (muslimischen) Uiguren trifft. Aus der Sicht einer Pfarrei bewegt sich hier das Projekt einer Novellierung des liechtensteinischen Staatskirchenrechts in die falsche Richtung: Etwas überspitzt formuliert geht die Tendenz nicht in Richtung Entflechtung und mehr korporative Religionsfreiheit, sondern in die Richtung eines totalitären Staatskirchentums. Auch im Hinblick auf das weiter unter zum konfessionellen Religionsunterricht Ausgeführte, ist es aus der Sicht einer Pfarrei erforderlich, in der Verfassung auch die Grenzen der staatlichen Kirchenhoheit bezüglich des Inhalts der kirchlichen Verkündigung und beim Erteilen von konfessionellem Religionsunterricht in der Verfassung zu behalten, wenn das auf dem Begriff «Landeskirche» beruhende System der Staatskirchenhoheit bei den römisch-katholischen Pfarreien beibehalten wird.

2. Kirchliche Rechtspersonen

Zu begrüßen ist es, wenn das Land Liechtenstein künftig die je eigenen Rechtspersonen der (staatlich «anerkannten») Religionsgemeinschaften auch im zivilen Bereich unmittelbar als Rechtspersonen anerkennt. Dies war bisher nicht oder nur teilweise der Fall. In Italien beispielsweise wurde in diesem Zusammenhang schon vor Jahrzehnten das Rechtsinstitut des «ente religioso» eingeführt, was mit «religiöse Rechtsperson» übersetzt werden kann, das es erlaubt, die Bedürfnisse der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Rechtspersonen sachgerecht zu berücksichtigen, ohne dass man – wie derzeit in Liechtenstein – auch staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Unterstrukturen in Formen zivilrechtlicher Vereine oder Stiftungen zwingt, die ihrem Selbstverständnis nicht gerecht werden. Auch würde sich dann die Frage erübrigen, welchem spezifischen staatlichen Rechtsinstitut religiöse Institutionen entsprechen. Was ist für den Staat eine katholische Ordensgemeinschaft? Was ist für den Staat eine «Kirchgemeinde», als die sich beispielsweise derzeit die evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein nach ihrem Leitbild versteht? Was ist für den Staat eine Pfarrei? Die Pfarrei passt in keines der gängigen staatlichen Muster: Sie ist keine AG, keine Anstalt, keine Stiftung, kein Verein. Dennoch existiert sie und hat auch eigene Gremien: in Liechtenstein den Kirchenrat (sonst weltweit: pfarrlicher Vermögensverwaltungsrat) und auf pastoraler Ebene den Pfarreirat. Damit der Pfarrer einer katholischen Pfarrei als deren Rechtsvertreter im Fürstentum Liechtenstein bei der Landesbank die Zeichnungsberechtigung für die der Pfarrei zugehörigen Bankkonten erhält, braucht er derzeit – je nach Bankfiliale und Gemeinde – die Unterschrift der Gemeindevorsteherung, als ob die Pfarrei eine der Gemeinde untergeordnete Dienststelle wäre. Oder man könnte sagen: Aus der Sicht der Staatskirchenhoheit ist dies insofern konsequent, als die Religionsgemeinschaften und ihre Untergliederung dem Staat untergeordnete Instanzen sind.

Anzuregen ist in diesem Zusammenhang, für diese neue Rechtsfigur der staatlich anerkannten juristischen Person einer Religionsgemeinschaft von Anfang an einen einheitlichen Namen zu verwenden, der dann in allen staatlichen Zusammenhängen konsequent verwendet wird: Unser Vorschlag ist: «religiöse Rechtsperson»; folglich wäre die Rede vom Register der religiösen Rechtspersonen des Fürstentums Liechtenstein (analog zu Handelsregister und Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten, aus denen dann die bisher dort eingetragenen juristischen Personen der

Religionsgemeinschaften zu streichen sind). Eine Pfarrei könnte dann im staatlichen Rechtsverkehr z.B. «Pfarrei St. Fridolin, Ruggell, religiöse Rechtsperson nach staatlichem Recht» genannt werden. Fraglich hingegen ist es, ob der Weg der Regierungsverordnung (vgl. RelGG Art. 2, Abs. 2) ein sachgerechtes Mittel ist, die entsprechenden Rechtspersonen der Religionsgemeinschaften zu benennen oder zu bestimmen. Das ist auf vertraglichem Weg einfacher und vor allem präziser regelbar, wie dies beispielsweise in Italien der Fall ist: Dort ist vertraglich mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften geregelt, wer jeweils dafür zuständig ist, der zuständigen staatlichen Stelle die Namen, den Sitz und die Zeichnungsberechtigten der Rechtspersonen der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu benennen. Für die katholische Kirche bedeutet dies: Der Diözesanbischof teilt der zuständigen staatlichen Stelle die Namen und Adressen der Pfarreien, der Ordensgemeinschaften und weiteren kirchlichen Rechtspersonen sowie der jeweils zeichnungsberechtigten Personen und alle diesbezüglichen Änderungen mit. Das auf dem Weg einer Regierungsverordnung zu erledigen, ist umständlich und kompliziert. Da bräuchte es dann für jeden Pfarrerwechsel eine neue Regierungsverordnung. Das würde vor allem einen freien: den Amtsschimmel. Und wenn man es rechtssystematisch betrachtet, würde damit die Regierung ein «Placet» für jede personelle Entscheidung einer Religionsgemeinschaft beanspruchen: Erst wenn sie die Personaländerung in Form einer Regierungsverordnung rezipiert, wird sie ins entsprechende Register eingetragen, ansonsten bleibt es faktisch bei einem Regierungsveto. Korporative Religionsfreiheit gemäss EMRK sieht anders aus. Auch für einen Eintrag ins Handelsregister braucht es keine Regierungsverordnung.

3. Konfessioneller Religionsunterricht an der Primarschule (1. bis 5. Schuljahr)

a) Formale Hinweise

Es fällt auf, dass der Entwurf des RelGG Sachbereiche, die am ursprünglichen Regelungsort auf Ebene eines Regierungsbeschlusses angeordnet sind, zu einer gesetzlich geregelten Materie macht. Konkret geht es dabei um den im gegenwärtigen Lehrplan aufgeführten Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» mit der darin enthaltenen «Perspektive» «Ethik und Umwelt». Der Vernehmlassungsbericht nennt diese Perspektive aus dem Lehrplan 21 «Fach». Der jetzige liechtensteinische Lehrplan LiLe folgt dem Schweizer Lehrplan 21 bzw. ist mit diesem eng verbunden, wie z.B. auch aus dessen Publikation auf einer Schweizer Homepage (lehrplan.ch), auf der auch die entsprechenden Schweizer Lehrpläne aufgeschaltet sind, ersichtlich wird. Das Fürstentum Liechtenstein wird dort wie ein Schweizer Kanton aufgeführt, der einen Lehrplan beschlossen hat, der auf dem Lehrplan 21 beruht. Jedem der mit dem Schweizer Bildungswesen einigermaßen vertraut ist, ist klar, dass sich in absehbarer Zeit wieder eine Lehrplanreform ergeben wird, mit der vermutlich auch wieder Fachbereiche umbenannt und/oder neu geordnet werden. Das Schulwesen ist in diesem Bereich seit Jahrzehnten ständig im Fluss und wird es wohl auch künftig sein. Die Umsetzung von Änderungen am Lehrplan geschieht im Fürstentum Liechtenstein mittels Regierungsbeschluss, nicht auf dem Weg eines Gesetzes. Deshalb ist es rechtstechnisch nicht sachgerecht, im RelGG Fachbereiche aus dem Lehrplan namentlich aufzuführen, weil jede Lehrplanänderung eine Änderung des RelGG bedingen würde. Wenn ein Staat wie das Fürstentum Liechtenstein Religionsgemeinschaften anerkennt, dann genügt es, diesen im Gesetz die Möglichkeit zu eröffnen, konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen. Das Weitere kann vertraglich geregelt werden.

Mutatis mutandis gelten die obigen Ausführungen auch für die vorgesehenen Änderungen in Art. 8 des Schulgesetzes. Bisher wurden im Schulgesetz – mit gutem Grund – keine einzelnen Fachbereiche oder Fächer aus einem konkreten Lehrplan aufgeführt, weil jede Lehrplanänderung dann auch eine Gesetzesänderung bedingen würde. Das ist rechtssystematisch nicht «state of the art». Es werden verschiedene Rechtsebenen unnötig vermischt.

b) Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Pfarrei

Durch die vorgesehenen Änderungen am Lehrerdienstgesetz wird die bisherige (teilweise) Zuständigkeit der Gemeinde für den Religionsunterricht an den Gemeindeschulen (erstes bis fünftes Schuljahr) dem Land übertragen. Alle Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen, würden ohne Differenzierung dem Lehrerdienstgesetz (LdG) unterstellt, was bedeutet, dass je nach Auslegung von Art. 11 LdG ein guter Teil der bisherigen Religionslehrkräfte künftig nicht mehr konfessionellen Religionsunterricht an den Gemeindeschulen erteilen kann. Denn Art. 11 LdG fordert «eine auf die Anforderungen der zu besetzenden Stelle ausgerichtete, mindestens dreijährige und mit Diplom erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule». Diese Anforderung erfüllen die Katechetinnen und Katecheten, die in der Schweiz eine entsprechende Ausbildung absolvierten, meistens nicht. Bei den Theologen geistlichen oder laikalen Standes hängt die Eignung von der Interpretation des Begriffs «Hochschule» ab, die innerhalb des Schulamts bisweilen kontrovers erfolgte. Volltheologen haben stets ein wenigstens fünfjähriges in der Regel mit einem Master, Diplom oder Lizentiat abgeschlossenes Hochschulstudium. Wenn dieses in Österreich oder Deutschland absolviert wurde, berechtigt ein solches abgeschlossenes Hochschulstudium in diesen Ländern aufgrund der jeweiligen konkordatären Bestimmungen Seelsorger zum Erteilen von konfessionellem Religionsunterricht an staatlichen Schulen. In der deutschsprachigen Schweiz wird es in der Praxis ähnlich gehandhabt, auch wenn bisweilen entsprechende gesetzliche oder vertragliche Regelungen fehlen. Vom früheren Rechtskonsulten des Schulamtes (Dr. Jürg Dinkelmann) wurde in einer juristischen Expertise festgehalten, dass – da Liechtenstein über keine derartigen Hochschulen – verfügt, für Liechtenstein die Regelung des Landes gilt, in dem der entsprechende Hochschulabschluss erworben wurde. Bleibt das Land bei dieser Rechtsauffassung, könnten Theologen mit fünfjährigem Hochschulstudium und entsprechendem Diplom auch künftig in dem Mass Religionsunterricht an den staatlichen Schulen Liechtensteins erteilen, wie es bisher der Fall ist. Freilich soll nicht verschwiegen werden, dass im Schulamt bisweilen andere Meinungen vertreten wurden, auch wenn diese nicht juristisch begründet wurden. Hier wäre es transparent gewesen, wenn die Regierung im Vernehmlassungsbericht die hier angesprochenen und allfällige weitere Konsequenzen der Kompetenzverschiebung für den konfessionellen Religionsunterricht von der Gemeinde zum Land offen kommuniziert hätte.

Denn aus der Sicht der Pfarrei bleibt unklar, was der Staat mit der Kompetenzverschiebung des Religionsunterrichts von den Gemeinden zum Land beabsichtigt. Schon bei der Einführung des LiLe hatte man den Eindruck, dass dem Schulamt der konfessionelle Religionsunterricht ein «Dorn im Auge» ist. Mit dem LiLe ist der evangelische Religionsunterricht faktisch aus der Schule verdrängt worden, weil es nach unserem Kenntnisstand durchweg nicht gelingt, die erforderliche Mindestschülerzahl für das Zustandekommen des Wahlpflichtfaches zu erreichen. Das gleiche Schicksal dürfte, wenn man von der jetzigen Zahl ihrer Mitglieder ausgeht, auch alle künftig staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften treffen. Insofern finden sich im Vernehmlassungsbericht viele schöne Worte zur Möglichkeit, Religionsunterricht zu erteilen, die aber wenig Rückhalt in der Wirklichkeit haben. Wirkliche Religionsfreiheit – auch für kleinere Religionsgemeinschaften – sieht aus der Sicht einer Pfarrei anders aus.

Bisher hat in Ruggell aufgrund der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Vaduz und der Gemeinde Ruggell der Pfarrer die Religionslehrkräfte der Gemeinde zur Anstellung vorgeschlagen. Wenn die Gemeinde dem Vorschlag zustimmen konnte, erfolgte die Anstellung. Im Einvernehmen zwischen Pfarrei und Schulleitung wurden durch die Schule die Klassen zugeteilt. Das ist aus Sicht der Pfarrei eine Voraussetzung, dass die Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung im Rahmen des schulischen Religionsunterrichts – ergänzt durch ausserschulische Elemente – erfolgen kann, wie es derzeit der Erfahrung gemäss von der grossen Mehrheit der Eltern katholischer Kinder gewünscht wird. Aus der Sicht der Pfarrei stellen sich im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht viele Fragen, welche die vorgelegten Gesetzesentwürfe offen lassen, bei einer sachgerechten Regelung jedoch vorgängig zu allfälligen Entscheidungen des Souveräns in dieser Materie geklärt sein müssten:

Warum braucht es für den konfessionellen Religionsunterricht an den Gemeindeschulen überhaupt eine Änderung? Hat sich die bisherige Regelung nicht bewährt? Wer bestimmt künftig die an den

Gemeindeschulen konfessionellen Unterricht erteilenden Lehrpersonen? Und in diesem Zusammenhang die Frage an die Pfarrei: Sind die aus der Sicht der Pfarrei notwendigen personellen und ideellen Voraussetzungen gegeben, dass auch künftig ein konfessioneller Religionsunterricht mit Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung in den Gemeindeschulen möglich sein wird?

Was bedeutet die vorgesehene Änderung im Lehrerdienstgesetz für bisher von den Gemeinden angestellte Katechetinnen und Katecheten, insbesondere für diejenigen, die über kein dreijähriges Hochschulstudium mit dem entsprechenden Diplom verfügen?

Ist die Rechtsauffassung zutreffend, dass ein mit Diplom, Master, Lizentiat oder Doktorat abgeschlossenes mindestens fünfjähriges Theologiestudium eine Anstellung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Gemeindeschulen ermöglicht?

Wenn im Bereich des katholischen Religionsunterrichts – selbst wenn er auch künftig im bisherigen Rahmen stattfinden kann – die derzeitige und aus Sicht der Pfarrei in Ruggell gut funktionierende «Verzahnung» bzw. Zusammenarbeit zwischen Pfarrei, Schule und Gemeinde aufgebrochen wird, indem beispielsweise das Vorschlagsrecht der Pfarrei für die Religionslehrpersonen wegfällt und Religionslehrpersonen tätig würden, die keinerlei Bezug zur Ortskirche bzw. Pfarrei haben, würde das wohl dazu führen müssen, dass die Vorbereitung auf die Erstkommunion und Firmung nicht mehr im Religionsunterricht stattfinden kann und damit in letzter Konsequenz auch der konfessionelle Religionsunterricht an der Gemeindeschule grundsätzlich in Frage gestellt ist. Täuscht sich die Pfarrei, wenn sie darin die eigentliche Absicht der Regierungsvorlage vermutet?

4. Steuerbefreiung

Die vorgesehene Steuerbefreiung von Religionsgemeinschaften in ihren eigenen Tätigkeiten wie Kultus (Gottesdienst), Verkündigung und Caritas (Wohltätigkeit) entspricht mitteleuropäischem Standard und ist zu begrüßen. Aufhorchen lassen hingegen gewissen Passagen in den Erläuterungen des Berichts: «Die Steuerbefreiung gilt sachlich jedoch nur so weit, wie das Vermögen und Einkommen für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind. Denn nur diese religionsgemeinschaftlichen Tätigkeiten werden als durch eine Steuerbefreiung förderungswürdig erachtet. Dies ist bei [sic!] zum Beispiel bei einer wirtschaftlichen oder vermögensverwalterischen Teiltätigkeit, wie sie eine Religionsgemeinschaft durchaus auch betreiben kann, wenn sie beispielsweise ihre Liegenschaften vermietet, nicht der Fall. Auch die Löhne des kirchlichen bzw. religiösen Personals fallen nicht unter die Steuerbefreiung und werden besteuert» (Vernehmlassungsbericht S. 62). Somit müsste also eine Pfarrei, wenn sie den Pfarrsaal für eine private oder öffentliche Veranstaltung vermietet, damit rechnen, dass sie deswegen für Einnahmen betreffend den Pfarrsaal künftig Steuern bezahlen muss, auch wenn diese Einnahmen zu nichts anderem dienen als zur Deckung der Kosten der Pfarrei. Wenn eine religiöse Rechtsperson eine Liegenschaft besitzt und deren Wohnungen an Dritte vermietet, würde sie nach den Aussagen des Vernehmlassungsberichts dadurch steuerpflichtig, auch wenn die Einnahmen zu nichts anderem dienen als die Zinsen eines Sparkontos der gleichen religiösen Rechtsperson, nämlich zur Bestreitung der Ausgaben für Kultus, Verkündigung und Wohltätigkeit. Wenn eine religiöse Rechtsperson Teile ihres Vermögens in Kassenobligationen statt auf einem Sparkonto anlegt, wie das beispielsweise beim Stiftmessenfonds der Pfarrei Ruggell der Fall ist, könnte man das als «Vermögensverwaltung» bezeichnen und damit gemäss dem Wortlaut des Vernehmlassungsberichts eine Steuerpflicht auslösen, auch wenn die Anlage in Kassenobligationen den genau gleichen Zweck hat wie ein Sparkonto, nämlich Zinseinnahmen für die laufenden Ausgaben der Pfarrei zu generieren. Hier wäre es gut, die Regierung würde die entsprechende Vorlage konkretisieren, damit der Souverän und die betroffenen Religionsgemeinschaften wissen, worauf sie sich einlassen. Aus der Sicht der Pfarrei ist die Formulierung in diesem Punkt des Vernehmlassungsberichts nicht geglückt, bzw. wenn sie tatsächlich so gemeint ist, wie sie im Wortlaut formuliert ist, für Religionsgemeinschaften eine nicht zu akzeptierende Einschränkung in der Möglichkeit, ihr Vermögen langfristig ertragsbringend anzulegen, um daraus die laufenden Kosten für die Kernaufgaben der Religionsgemeinschaft oder wenigstens

einen Teil derselben zu tragen. Alleine das Vermieten von eigenen Liegenschaften oder das Verwalten des eigenen Vermögens einer Religionsgemeinschaft darf nicht zur Auslösung einer Steuerpflicht führen. Entscheidendes Kriterium muss die Verwendung der Vermögenserträge sein: Wenn diese für religiöse und gemeinnützige Zwecke verwendet werden, ist die Steuerfreiheit zu gewähren.

Unbestritten ist, dass die von Religionsgemeinschaften ausbezahlten Löhne seitens der Lohnempfänger steuerpflichtig sind und die entsprechenden Sozialabgaben durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschuldet sind.

5. Personendaten

Aus Datenschutzgründen erhalten die Pfarreien schon seit Jahren keine Informationen der Einwohnerkontrolle mehr, nachdem sie früher z.B. über Neuzuzüge, Geburten oder Todesfälle informiert wurden. Gemäss der damaligen Begründung für die Änderung wird im Einwohnerregister der Gemeinden und des Landes auch keine Religions- oder Konfessionszugehörigkeit mehr aufgeführt. Insofern erstaunt es, dass die «anerkannten» Religionsgemeinschaften wieder Zugang zu staatlich erfassten Personendaten erhalten sollen. Das macht nur Sinn, wenn diese Daten mit der Zugehörigkeit zur entsprechenden staatlich «anerkannten» Religionsgemeinschaft verbunden sind. Aus der Sicht der Pfarrei ist es jedoch illusorisch zu meinen, man könnte nun wieder bei allen Einwohnern verlässlich deren Religions- oder Konfessionszugehörigkeit ermitteln, damit ihre Personendaten dann an die Religionsgemeinschaften weitergegeben werden können. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Staat sich für die Bemessung der Landesbeiträge an die Religionsgemeinschaften auf die Ergebnisse der alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählungen stützen möchte und nicht auf staatlich erfasste Personendaten. Nachdem alle Religionsgemeinschaften im Fürstentum Liechtenstein schon seit Jahren ohne staatlich ermittelte Personendaten auskommen müssen und auskommen, scheint es der Pfarrei Ruggell sowohl realitätsfremd wie auch entbehrlich, eine solche Weitergabe, in einem Religionsgemeinschaftengesetz zu thematisieren. Solche Personendaten wären für Religionsgemeinschaften nur dann erheblich, wenn sie wie z.B. in Deutschland für die Erhebung einer personenbezogenen Kirchensteuer unentbehrlich sind.

6. Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften, Gemeindeautonomie und Staatsverständnis

Gemäss den Ausführungen des Vernehmlassungsberichts (S. 24) und dem Text von Art. 23 des Religionsgemeinschaftengesetzes steht es den Gemeinden frei, mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und ihren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen Verträge abzuschliessen. Anders als man es im Kontext mitteleuropäischer Rechtsstaaten gewohnt ist, würde also künftig im Fürstentum Liechtenstein die Kompetenz, das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften zu regeln, in all den Bereichen, die der Staat nicht durch Verfassung, Gesetz oder Vertrag ausdrücklich abgedeckt hat, bei den Gemeinden liegen. Dadurch würde sich Liechtenstein wesentlich von allen europäischen Rechtsstaaten abheben, die den Kommunen eine solche Kompetenz nicht zuordnen. Aus juristischer Sicht gibt es gute Gründe zu fragen, ob ein Staat mit einer solchen Haltung gut bedient ist, oder ob er sich dabei nicht schon weitgehend selbst aufgegeben hat und zunehmend zu einem Bund souveräner Gemeinden wird, die freilich aufgrund ihrer Grösse viele Staatsaufgaben z.B. im Gesundheitsbereich nicht umfassend wahrnehmen könn(t)en, insbesondere diejenigen, bei denen schon das Land aufgrund seiner Grösse an Grenzen stösst. Das Verhältnis von katholischer Kirche und Staat könnte man bei den derzeitigen soziologischen Gegebenheiten im Fürstentum Liechtenstein sogar ziemlich umfassend auf Gemeindeebene lösen, da die Pfarrei als entsprechende kirchliche Struktur die wichtigsten kirchlichen Vollzüge oder «Dienstleistungen» bieten kann. Für kleinere Religionsgemeinschaften würde dies deutlich schwieriger bis unmöglich. Damit will vor allem kritisch hinterfragt sein, ob der von der Regierung eingeschlagene Weg sinnvoll ist, sich aus

der Regelung des Verhältnisses von Religionsgemeinschaften und Gemeinden mit Ausnahme der Frage des von Religionsgemeinschaften erteilten Religionsunterrichts zurückzuziehen. Das Ergebnis könnten elf ganz unterschiedliche Regelungen in den Gemeinden sein oder eine einheitliche Vereinbarung der elf Gemeinden mit dem Apostolischen Stuhl. Beides wäre wohl nicht im Sinne der Staatsräson des Fürstentums Liechtenstein. Freilich blieben als Hemmschuh immer noch die im Punkt 1. erwähnten Landesgesetze, die – wenn auch teilweise nicht mehr beachtet – unverändert in Kraft bleiben und den Spielraum für allfällige vertragliche Lösungen und eine Ablösung der kommunalen Staatskirchenhoheit sehr einschränken. Da sie in Kraft bleiben, sind auch die im Zuge früherer Konkordatsbemühungen zwischen Gemeinden und Pfarreien ausgehandelten Vereinbarungstexte nicht ausführbar, weil sie alle darauf aufbauen, dass die erwähnten Gesetze nicht mehr in Geltung sein werden.

Ergebnis

Ob der Vernehmlassungsbericht mit den Vorschlägen einer Verfassungsänderung und einem Religionsgemeinschaftengesetz dem Anliegen einer Regelung des Verhältnisses zwischen dem Land Liechtenstein und verschiedenen bisher nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dienen kann, ist nicht Gegenstand dieser Ausführungen und kann in dieser Stellungnahme unbeantwortet bleiben. Was das Verhältnis der römisch-katholischen Pfarreien zu den Gemeinden und zum Land Liechtenstein betrifft, zeigt es sich, dass es viele ungeklärte Punkte und unstimmgerechte Regelungen gibt, die einer Klärung bedürfen, damit das Projekt erfolgreich sein kann. Die Aussage, dass der Vernehmlassungsbericht das Verhältnis von römisch-katholischer Pfarrei und Gemeinde «ausser Betracht» lässt (Vernehmlassungsbericht, S. 14 und 16), ist insofern zutreffend, dass er keine Ausführungen dazu enthält, welche Auswirkungen die geplanten Änderungen auf die Pfarreien haben, namentlich im Bereich des konfessionellen Religionsunterrichts an den Gemeindeschulen. Nachdem gemäss der Volkszählung 2020 etwa 70% der Wohnbevölkerung angeben, der römisch-katholischen Kirche und somit einer der 10 römisch-katholischen Pfarreien anzugehören, wäre von einem Vernehmlassungsbericht zu erwarten, dass er diese Bevölkerungsmehrheit transparent ins Bild setzt, was die geplanten Änderungen für sie bedeuten. Noch ist es nicht zu spät, diese Informationslücken sachgerecht zu schliessen und die oben aufgezeigten inhaltlichen Mängel der Gesetzesvorlage zu korrigieren.

08.08.2023

gez. Pfarrer Dr. Markus Walser

Geht an per E-mail an:

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Sekretariat des Fürstenhauses

Landtagssekretariat

Apostolische Nuntiatur im Fürstentum Liechtenstein, Bern

Erzbischof von Vaduz

Bürgermeisteramt und Gemeindevorstellungen

Pfarrämter im Erzbistum Vaduz

Medien